

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

GROSSÄCKER

BAULINIENPLAN 1:500

ÜBERSICHTSSKIZZE:



Verfasser Lettner + Schürer + Leu Büro AG, Mythenstrasse 1 8030 Muri/AG	Datum JANUAR 1985	Entw. GB	Gez. GB	Geprüft RG	Grösse 76/126	Plan Nr.
Ersetzt Plan vom		Überholt durch Plan vom				

Öffentliche Planaufgabe vom 29.4.1985 bis 28.5.1985
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 1985

5644 ALIW 15 April 1986

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 23. September 1986
RRB - Nr. 2054 vom 29.9.1986
im Auftrag des Grossen Rates
Der Staatssekretär:

ERLAUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig
markierten, beidseitigen Strassenlinien und Sichttrichter.

Barbaren und Straßenpläne

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzeugen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld des Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

2 Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse	HL 5
Hauptverkehrsstrasse	HVS
Sammelstrasse	SS
Erschliessungsstrasse	ES 1
Erschliessungsstrasse	ES 2
Bestehende Wege	
Gehweg	
Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr	
Radweg	
Seitenfreier und Verkehrstreif	
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Befestigungsstreifen	
Parkplätze	
Beflagelte Flächen, Grünstreifen	
Zonenangaben und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	
Anwesenheit, Zonenanweisung	

